

Liste der Feststellungen und Empfehlungen zur überörtlichen Prüfung des Kreises Mettmann 2022/2023					
Feststellung		Empfehlung		Vorschlag der Verwaltung	
Finanzen					
				Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag der Verwaltung
F1	Dem Kreis Mettmann liegen die wesentlichen Informationen zur Steuerung seiner Haushaltswirtschaft vor. Im Hinblick auf ein Finanzberichtsweesen sieht die gpaNRW jedoch Optimierungspotenzial.	E1	Die gpaNRW empfiehlt dem Kreis Mettmann den Aufbau eines regelmäßigen, standardisierten Berichtsweesens. Ziel sollte dabei eine aktuelle Information der Verantwortlichen auf allen Ebenen der Verwaltung und der Politik sein. Der Verwaltungsvorstand und die politischen Gremien sollten die Berichte zeitnah beraten und gegebenenfalls unterjährige Maßnahmen beschließen.		Unter Einbindung der Fachämter wird zu den Stichtagen 31.03., 30.06. und 30.09. jedes Jahres ein Finanzcontrolling durchgeführt; notwendige Steuerungsmaßnahmen werden erarbeitet und ein umfassendes Berichts- und Steuerungskonzept wird erarbeitet. Die Verwaltungskonferenz wird über die Ergebnisse informiert und eingebunden. Die Empfehlung der zukünftigen Einbindung der Politik wird geprüft.
F2	Im investiven Bereich schöpft der Kreis Mettmann seine Haushaltsermächtigungen teilweise nur in geringem Umfang aus. Dies deutet darauf hin, dass vorgenommene Ermächtigungsübertragungen in dem Umfang nicht erforderlich sind, finanzielle Mittel hierdurch jedoch gebunden werden und daher in der Veranschlagungspraxis Verbesserungspotenzial besteht.	E2	Die gpaNRW empfiehlt dem Kreis Mettmann, Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen restriktiver vorzunehmen. Soweit möglich, sollten Maßnahmen neu geplant und im Haushalt neu veranschlagt werden.		Insbesondere im Hinblick auf die Finanzlast der kreisangehörigen Städte ist ein restriktiver Umgang mit Ermächtigungsübertragungen anzustreben. Die Fachämter werden diesbezüglich sensibilisiert.
F3	Das Fördermittelmanagement ist im Kreis Mettmann dezentral organisiert. Die Fördermittelakquise des Kreises ist geeignet, Fördermittel erfolgreich in Anspruch zu nehmen. Dennoch besteht bei der Fördermittelakquise Verbesserungspotenzial.	E3	Die gpaNRW empfiehlt dem Kreis Mettmann, strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln zu formulieren. Dies sowohl für Unterhaltungs- als auch für Investitionsmaßnahmen.		Das Sachgebiet 20/41 hat Stelleanteile für den Aufbau eines Fördermittelmanagements vorgesehen. Dieses befindet sich im Aufbau. Ziel ist es, die Fachbereiche über die Führungskräfte auf Fördermittelpakete aufmerksam zu machen und auch die ordnungsgemäße Abwicklung zu kontrollieren und regelmäßig an die Verwaltungsführung zu berichten.
F4	Der Kreis Mettmann verfügt über kein Fördermittelcontrolling mit Berichtsweesen. Darüber hinaus besteht weiterer Verbesserungsbedarf bei der Fördermittelbewirtschaftung.	E4.1	Die gpaNRW empfiehlt dem Kreis Mettmann die Einrichtung eines Fördercontrollings mit Berichtsweesen. Die Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und der Kreistag, sollten hierüber regelmäßig informiert werden.		Die Fördermittelbewirtschaftung findet in den Fachämtern statt. Das zentrale Controlling in der Kämmerei wird künftig Berichte aus den Fachbereichen anfordern und der Verwaltungskonferenz vorlegen.
Zahlungsabwicklung und Vollstreckung					
F1	Der Kreis Mettmann erfüllt weitgehend die Anforderungen des § 32 KomHVO NRW. Tiefergehende Regelungen in einzelnen Punkten können für mehr Rechtssicherheit sorgen.	E1.1	Der Kreis Mettmann sollte die Regelungen zum Umgang mit Kleinbeträgen um den Vorbehalt aus grundsätzlichen Erwägungen erweitern.	Vorgemerkt für nächste Änderung der DA Zahlungsabwicklung und Vollstreckung.	
		E1.2	Der Kreis Mettmann sollte die aktuelle Vorschrift zur Überfallprävention und die dazugehörigen Regeln in das Sicherheitskonzept integrieren.	Es hat eine Begehung mit dem Arbeitsschutz in der Barkasse stattgefunden, daraus sind Umbaupläne entstanden, um die Sicherheit zu erhöhen.	Das Thema Überfallprävention wird mit der Stabstelle Sicherheit abgestimmt.
		E1.3	Die Regelungen zum Einsatz von Geldkarte, Debitkarte und Kreditkarte sollte der Kreis Mettmann kurzfristig in Kraft setzen.	Vorgemerkt für nächste Änderung der DA Zahlungsabwicklung und Vollstreckung.	
		E1.4	Die DA ZA und die Anlagerichtlinie sollten in bei der Zuständigkeit für Tagesgeldkonten aufeinander abgestimmt werden.	Vorgemerkt für nächste Änderung der DA Zahlungsabwicklung und Vollstreckung; Formulierung in der Anlagerichtlinie wird darauf angepasst.	
		E1.5	Der Kreis Mettmann sollte eine Dienstanweisung zum Zins- und Schuldenmanagement erlassen.		Die Kämmerei wird prüfen, inwiefern eine DA zum Zins- und Schuldenmanagement erlassen werden kann. Wahlweise kann eine Passus in einer schon bestehenden DA ergänzt werden
		E1.6	Der Kreis Mettmann sollte die Regelungen zur Bearbeitung durchlaufender und fremder Finanzmittel in ihrer Neufassung der DA GBF präzisieren.	DA GBF ist noch in Überarbeitung.	
		E1.7	Der Kreis Mettmann sollte schriftlich regeln, wer für die Archivierung und Vernichtung von Belegen und Unterlagen der Finanzbuchhaltung zuständig ist. Er sollte festlegen, in welcher Art und Weise und in welchem zeitlichen Rhythmus diese Aufgabe erledigt und wie die Durchführung dokumentiert wird.		Ein entsprechender Zusatz für die Dienstanweisungen Zahlungsabwicklungen wird geprüft.
		E1.8	Die Vollstreckung des Kreises Mettmann sollte zukünftig in die Lage versetzt werden, die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis selbst vorzunehmen. Die technischen und persönlichen Voraussetzungen sollten möglichst zeitnah geschaffen werden.		Technische Voraussetzungen werden in Kooperation mit dem KRZN abgestimmt. Eine Realisierung ist angestrebt.
F2	Die von uns untersuchten organisatorischen Regelungen in der Kreiskasse Mettmann sind für einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb gut geeignet. Es bestehen nur wenige weitere Handlungsmöglichkeiten.	E2.1	Der Kreis Mettmann sollte Zuständigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollziehung schriftlich regeln.	Vorgemerkt für nächste Änderung der DA Zahlungsabwicklung und Vollstreckung.	
		E2.2	Der Kreis Mettmann sollte auch schriftliche Regelungen für die Pauschalwertberichtigung treffen. Hierbei sind Zuständigkeiten, Fallkonstellationen und Wertgrenzen für die verschiedenen Einstufungen (einwandfrei, zweifelhaft oder uneinbringlich) festzulegen.		Ein entsprechender Zusatz in einer DA zur Verschriftlichung des bisherigen Vorgehens wird geprüft.
F3	Der Kreis Mettmann hat für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung bereits operative Ziele definiert und Kennzahlen gebildet. Die Zielerreichung ist mit diesen Kennzahlen nicht messbar. Ein Berichtswesen ist in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung noch nicht aufgebaut.	E3	Der Kreis Mettmann sollte zeitnah für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufbauen, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.	Ein Berichtswesen mit unterschiedlichen Kennzahlen wie der Mahnerledigungsquote und Vollstreckungserledigungsquote wurde aufgebaut und wird monatlich aktualisiert.	
F4	Im Kreis Mettmann bestehen Möglichkeiten zur Steigerung des Anteils an SEPA-Lastschriftmandaten. Die Bezahlmöglichkeiten über das E-Payment werden im Kreis Mettmann zurzeit verstärkt vorangetrieben.	E4.1	Der Kreis Mettmann sollte sowohl in den einzelnen Fachämtern als auch auf den entsprechenden Internetseiten bei wiederkehrenden Forderungen deutlicher auf die Möglichkeit der Erteilung eines SEPA-Mandats werben.	Die Fachämter weisen in ihrer Zuständigkeit bereits in ausreichendem Maße auf diese Möglichkeit hin.	
		E4.2	Der Kreis Mettmann sollte dafür Sorge tragen, dass die Geschäftsbuchführung personell in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Buchung der eingehenden Annahmeanordnungen nachzukommen.	Eine personelle Aufstockung der zentralen Buchhaltung ist aktuell nicht im Stellenplan vorgesehen.	Bei Vollbesetzung der vorhandenen Stellen reichen die Kapazitäten aus, um die eingehenden Annahmeanordnungen zeitnah zu bearbeiten. Bei Urlaubsabwesenheiten und zusätzlichen nicht planbaren krankheitsbedingten Abwesenheiten kann es in Spitzenzeiten immer zu Arbeitsrückständen kommen. Zur Entlastung und Vermeidung von Doppelarbeiten ist geplant, buchungsintensive Ämter über Schnittstellen oder den Einsatz von SOFA an SAP anzubinden, so dass die manuelle Buchung in der zentralen Buchhaltung wegfällt.
F5	Die neuen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle sind im Kreis Mettmann vergleichsweise hoch.	E5	Gerade vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Personalaufstockung zur Reduzierung des hohen Bestandes an Vollstreckungsforderungen sollte der Kreis Mettmann die Kennzahlen zur Vollstreckung weiter erheben. Damit kann der Kreis überprüfen, ob eine längerfristige Verstärkung der Vollstreckungsstelle erforderlich ist.	Ein Berichtswesen mit unterschiedlichen Kennzahlen wie der Mahnerledigungsquote und Vollstreckungserledigungsquote wurde aufgebaut und wird monatlich aktualisiert.	
Beteiligungen					
F1	Die Organisation des Beteiligungsmanagements entspricht größtenteils den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio des Kreises Mettmann ergeben.	E1	Der Kreis Mettmann sollte Regelungen für eine einheitliche Unternehmensführung ihrer Beteiligungen im Konzern Kreis Mettmann durch die Einführung eines Public Corporate Governance Kodex schaffen. Eine Beteiligungsrichtlinie ergänzt diesen durch kreisinterne Vorgaben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass entsprechende Regelungen durch die Unternehmen auch anerkannt und umgesetzt werden.		Die Einführung eines Public Corporate Governance Kodex wird durch die Verwaltung geprüft.

F2	Das Berichtswesen entspricht überwiegend den Anforderungen an das Beteiligungsmanagement, die sich aus dem Beteiligungsportfolio des Kreises Mettmann ergeben.	E2	Auch der Kreistag sollte unterjährig, zumindest über die Entwicklung der bedeutenden Beteiligungen, unterrichtet werden. Hierzu bietet das bestehende Berichtswesen an die Ausschüsse eine gute Grundlage und sollte weiter ausgebaut werden.		Die Verwaltung bereitet eine Vorlage für die IFR vor in der beraten werden soll, ob eine Vorlage im Kreistag mit einer Zusammenfassung der schriftlichen Berichte und Präsentationen in den Fachausschüssen gewünscht wird.
Tax Compliance Management System					
F 1	Der Kreis Mettmann hat die Bestands- und Risikoanalyse frühzeitig durchgeführt. Optimierungsbedarf besteht hinsichtlich der Spezifizierung der Risikobereiche.	E1	Es sollte sichergestellt werden, dass bei der Überprüfung der Steuerrelevanz sämtliche Verträge berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollte der Kreis Mettmann die geplante Einführung eines Vertragsmanagements zeitnah umsetzen. Die Steuerabteilung sollte bereits beim Entwurf eines neuen Vertrages eingebunden werden, und die Steuerabteilung bereits im Entwurfsstadium einbinden.	Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Einführung des Vertragsmanagementsystems ist in Vorbereitung. Der Steuerabteilung kommt hier eine eigene Rolle zu, die Verträge zu überprüfen.	
F2	Der Kreis Mettmann hat das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig einbezogen. Kontrollen und Regelungen zur Überwachung und Verbesserung des TCMS sind in der Dienstanweisung geregelt. Optimierungsbedarf besteht hinsichtlich der Ausgestaltung der Überwachungs- und Verbesserungsmaßnahmen.	E 3	Der Kreis Mettmann sollte seine Planungen zu Kontrollen konkretisieren. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sollten dokumentiert werden.		Die Empfehlung wurde aufgenommen und Kontakt mit dem Rechnungsprüfungsamt aufgenommen. Es wird geprüft in wie weit das Rechnungsprüfungsamt Kontrollen zukünftig durchführen wird.
Informationstechnik					
F1	Die IT-Steuerung des Kreises Mettmann ist dadurch gefährdet, dass sie noch nicht hinreichend formalisiert ist. Darüber hinaus ist das Potenzial der IT-Steuerung durch die Vorgaben des IT-Zweckverbandes eingeschränkt. Dies gilt für die Phase der Eingliederung ebenso wie darüber hinaus.	E1.1	Der Kreis Mettmann sollte die strategische Ausrichtung seiner IT in einer IT-Strategie formalisieren. Auf dieser Grundlage sollte er einen verbindlichen Prozess definieren, in dem die Anforderungen der Fachbereiche mit den strategischen Vorgaben abgeglichen werden.		Die Prozesse werden bereits u.a. unter Einbindung des KRZN, der Organisationsabteilung sowie der IT-Sicherheit und des Datenschutzes im Sinne eines Anforderungsmanagements umfassend neu strukturiert. Flankierend soll auf Basis der bestehenden Strategiepapiere eine Gesamtstrategie entwickelt werden. Die besondere Situation des Kreises, auch die Vor-Ort-Services durch das KRZN umsetzen zu lassen, wird besonders berücksichtigt.
		E1.2	Der Kreis Mettmann sollte ein systematisches Berichtswesen für die Verwaltungsführung zu steuerungsrelevanten Informationen implementieren.		Eine entsprechend umfassende Umsetzung wird angestrebt. Ein datenbankgestütztes System zu Erfassung und Dokumentation der Prioritäten und Statusinformationen zu den IT-Bedarfen wurde implementiert.
		E1.3	Der Kreis Mettmann sollte über die Gremienarbeit weiterhin darauf hinwirken, dass die Leistungen des KRZN noch besser gesteuert werden können. Dies bedingt eine höhere Transparenz sowie eine Leistungsabrechnung, die sich noch stärker an der tatsächlichen Inanspruchnahme orientiert.	Die Einflussmöglichkeiten über die vielfältigen Gremienstrukturen werden entsprechend genutzt. Zudem besteht auch ein entsprechender Austausch mit den anderen Verbandsmitgliedern.	
F2	Mit der aufbauorganisatorischen Neustrukturierung hat der Kreis Mettmann eine gute Basis für eine zielgerichtete Digitalisierung geschaffen. Derzeit fehlt allen Beteiligten noch eine aktuelle und hinreichend konkrete IT-Strategie, um eine einheitliche Zielausrichtung besser gewährleisten zu können.	E2.1	Der Kreis Mettmann sollte seine Digitalisierungsstrategie vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen überarbeiten. In diesem Zusammenhang sollte er in einer Roadmap festlegen, welche Projekte in welchem Zeitrahmen durchzuführen sind, um die strategischen Ziele zu erreichen.		Die erfolgte organisatorische Zusammenführung der IT-Steuerung und der Stabsstelle Digitalisierung ermöglicht es insbesondere eine Digitalisierungsstrategie in der angestrebten Gesamtstrategie zu berücksichtigen. Es wurde bereits ein Anforderungsrahmen mit Grundannahmen und Rahmenbedingungen definiert, um dazu auch externe Expertise durch ein Beratungsunternehmen einzuholen. Ziel des o.g. Anforderungsmanagements ist über die Möglichkeit der Priorisierung auf Amts-, Dezernats- und Verwaltungsebene eine Roadmap transparent festzulegen.
		E2.2	Der Kreis Mettmann sollte seinen Weg zur Umsetzung des OZG verbindlich in einer Roadmap abbilden. Zudem sollte er sein Online-Angebot noch stärker darauf ausrichten, strukturierte Datensätze zu erhalten und diese medienbruchfrei zu verarbeiten	Das Vorgehen zur Umsetzung des OZG ist definiert und einem Umsetzungsprogramm zugeführt. Ziel ist es, möglichst medienbruchfrei zu digitalisieren. Leider ist es häufig selbst bei Bundes- oder Landeslösungen noch so, dass keine adäquaten Adapter bestehen, um die entsprechenden Fachanwendungen direkt anzubinden.	
F3	Der Kreis Mettmann unterstützt seinen Prozess der Rechnungsbearbeitung technisch bereits gut. In der Verknüpfung zum Bestellprozess und im Hinblick auf die Organisation einzelner Prozessschritte bestehen Optimierungsansätze. Darüber hinaus gehen zu wenig Rechnungen über strukturierte Datensätze (XRechnungen) ein, um weitere Effizienzvorteile nutzen zu können.	E3.1	Der Kreis Mettmann sollte prüfen, inwiefern vorhandene Informationen aus dem Bestell- und Vergabeprozess frühzeitig in den Workflow übertragen werden können, um manuelle Tätigkeiten noch weiter zu reduzieren.		Die Empfehlung, einen Bestellprozess mit SAP zu verknüpfen, ist wünschenswert, da der vorgegebene X-Flow Prozess stark von manuellen Tätigkeiten geprägt ist. Die Rechnung geht in der zentralen Buchhaltung ein, wird dem Fachamt manuell zugeordnet (Validierung), dort durch einen Sachbearbeitenden kontiert und wieder an die zentrale Buchhaltung zurückgespielt zur Plausibilitätskontrolle (Vervollständigung). Anschließend geht die Rechnung zurück ins Fachamt zur Freigabe durch einen weiteren Mitarbeitenden und gelangt danach in die Kasse zur Auszahlung. Eine Abkürzung dieses Prozesses ginge nur, wenn es einen softwareunterstützten Bestellprozess in der Verwaltung gäbe, so dass bei der Bestellung schon die Kontierungsmerkmale und die Freigabe im Fachamt erfolgen würde. Voraussetzung wäre, dass die Rechnungen der Lieferanten alle einem digital auslesbaren einheitlichen Muster entsprächen, was sich aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichsten Lieferanten, bei denen der Kreis seine Dienstleistungen und Waren bestellt, schwierig gestaltet. Ein verstärkter Einsatz der X-Rechnung, könnte hier ein Lösungsansatz sein. Ansonsten ändert die X-Rechnung erst mal nichts an den zuvor beschriebenen Schritten im X-Flow. Das Rechnungsdokument geht nur über einen anderen Rechnungseingang beim Kreis Mettmann ein und muss dennoch im ersten Schritt manuell dem Fachamt zugeordnet werden und den Weg bis zur Auszahlung vollständig durchlaufen.
		E3.2	Der Kreis Mettmann sollte in prüfen, inwiefern ein zentrales Funktionspostfach zum Rechnungseingang vorgegeben und automatisiert ausgelesen werden kann.	Das Postfach Eingangrechnungen@kreis-mettmann.de lässt eine automatische Verarbeitung der Rechnung im XFLOW zu.	
		E3.3	Der Kreis Mettmann sollte die Vorteile einer elektronischen Rechnung für seine Rechnungssteller noch stärker bewerben, um die Anzahl eingehender XRechnungen zu erhöhen.		Es wird geprüft, an welchen Stellen noch weitere Hinweise auf die digitale Rechnungsstellung gegeben werden können.
		E3.4	Der Kreis Mettmann sollte den Prozess auch unter organisatorischen Aspekten evaluieren. Dabei sollte der die Anordnung einzelner Prozessschritte prüfen, um Kontrollschritte und resultierende Prozessschleifen weiter zu reduzieren. Das Ziel sollte sein, die sachlich und rechnerische Kontrolle möglichst weit an den Anfang des Prozesses zu legen und technisch zu unterstützen.		Der Prozess wird regelmäßig evaluiert. Für den Kreis Mettmann gilt es hier ein Gleichgewicht zwischen der Qualitätssicherung und der Prozessgeschwindigkeit zu finden. Äußere Einflüsse (Fallzahlen, Personalisierung) spielen dabei eine wichtige Rolle.
F4	Die digitale Transformation des Kreises Mettmann ist, auch über die rechtlichen Anforderungen hinaus, auf einem guten Weg. In der zeitlichen Konkretisierung der Projektplanung liegt ein Ansatzpunkt, die eigene Zielerreichung besser abzusichern.	E4	Für die verwaltungsweite Einführung der E-Akte sollte der Kreis Mettmann einen verbindlichen Projektplan aufstellen.		Es besteht ein Vorgehensmodell seitens der Stabsstelle IT-Steuerung & Digitalisierung. Nachdem nunmehr in mehreren Pilotbereichen eine Implementierung erfolgt ist, wird auf Basis dieser Erkenntnisse der Prozess weiter formalisiert in Form eines umfassenden Projektplans.

F5	Das Prozessmanagement des Kreises Mettmann bietet eine solide Grundlage für die digitale Transformation. Dennoch bestehen Optimierungsansätze, um den resultierenden Anforderungen noch besser gerecht werden zu können.	E5.1	Der Kreis Mettmann sollte dem weiteren Aufbau eines systematischen Prozessmanagements eine hohe Priorität einräumen und eine darauf ausgerichtete verbindliche, verwaltungsweite Strategie beschließen. In diesem Zusammenhang sollte er seine Verwaltungsprozesse vollständig identifizieren und priorisieren. Das Ergebnis ist zugleich Grundlage für eine anschließende Personalbemessung.		Eine Strategie zur Implementierung eines hausweiten Prozessmanagements wird seitens der Verwaltung vorbereitet. Ein Einstieg in die Thematik erfolgte bereits im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Eine zeitnahe hausweite Betrachtung aller Prozessen würde große Kapazitäten im Bereich Organisation und Digitalisierung sowie in den Fachämtern, die mit Blick auf die übrige Arbeitsbelastung nicht zur Verfügung gestellt werden können. Daher kann lediglich ein schrittweises, priorisiertes Vorgehen angestrebt werden.
		E5.2	Der Kreis Mettmann sollte die allgemeingültigen Modellierungshinweise im Handbuch zum Fachverfahren an seine eigenen Anforderungen anpassen, um Aufnahmeregeln ergänzen und verwaltungsweit als verbindlich erklären.		Vorgaben zur Nutzung der Prozessplattform sowie zur einheitlichen Darstellung von Prozessen wurden intern bereits entwickelt und werden allen Nutzerinnen und Nutzern vermittelt. Eine Umsetzung in eine verbindliche Anweisung soll im Zuge der hausweiten Implementierung erfolgen.
		E5.3	Der Kreis Mettmann sollte verbindliche Beteiligungsregeln und -prozesse definieren, um die gegenseitige Einbindung von IT und Organisation möglichst personenunabhängig zu gewährleisten.	Die Verwaltung hat die Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Organisationsabteilung, Stabsstelle IT-Steuerung und Digitalisierung sowie weiteren Beteiligten erkannt. Prozesse zum verbindlichen Austausch auf Leitungsebene sind definiert. Es gibt regelmäßige Gesprächstermine sowie ereignisbezogene Abstimmungen auch auf Arbeitsebene.	
F6	Im Hinblick auf die technischen IT-Sicherheitsaspekte profitiert der Kreis Mettmann von den guten Sicherheitsstrukturen des KRZN. Es bestehen allerdings Optimierungsansätze im Bereich des IT-Sicherheitsmanagements und der IT-Notfallvorsorge im Verantwortungsbereich des Kreises Mettmann.	E6	Der Kreis Mettmann sollte ein IT-Sicherheitskonzept formulieren. Zudem sollte er eine vollumfängliche IT-Notfallkonzeption erstellen.	Der Kreis Mettmann hat Anfang des Jahres eine IT-Sicherheitsrichtlinie veröffentlicht. Zudem existiert eine Richtlinie zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen.	Der Kreis Mettmann beabsichtigt stückweise für Fachbereiche Sicherheitskonzepte und Notfallpläne zu erstellen. Die BSI-Bausteine für Systeme und Infrastruktur werden durch das KRZN erarbeitet.
F7	Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann ist nach einer längeren Stellenvakanz dabei, eine systematische IT-Prüfung wieder aufzubauen. Die Rahmenbedingungen dazu sind inzwischen gut. Prüfhandlungen, bei denen die IT nicht Prüfgegenstand ist, könnten durch eine starke IT-Unterstützung noch effizienter gestaltet werden.	E7	Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann sollte das Potenzial, das mit einer stärkeren IT-Unterstützung einhergeht, weiter ausschöpfen. Dazu sollte er in Zusammenarbeit mit dem KRZN sicherstellen, dass prüfungsrelevante Datensätze auch für die örtliche Rechnungsprüfung digital verfügbar sind und über adäquate Fachverfahren ausgewertet werden können. Dies bedingt auch eine entsprechende fachliche Qualifikation im Umgang mit speziellen Massendatenanalysen. Dabei sollte der Kreis Mettmann auch die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit in Betracht ziehen.		Das Konzept der örtlichen Rechnungsprüfung zur digitalen Prüfung wird schrittweise umgesetzt. Es beinhaltet auch ein Qualifizierungsprogramm. Im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten steht der Kreis auch hier interkommunaler Zusammenarbeit grundsätzlich offen gegenüber.
F8	Der Kreis Mettmann hat eine zentrale und gut funktionierende IT-Steuerung für seine Schullandschaft aufgebaut. Allerdings kann er die überwiegend informellen Strukturen durch formalisierte Konzepte und verbindliche Vorgaben besser absichern.	E8.1	Der Kreis Mettmann sollte erneut einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan aufstellen.	Durch die benannte Verlagerung der IT-Koordination Schulen vom Amt für Schule und Bildung (Amt 40) in die zentrale IT-Steuerung (Stabsstelle 12) sollen diesbezüglich weitere Potentiale gehoben werden. Erforderliche Kommunikationsstränge zur Abstimmung und Umsetzung der pädagogischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung insbesondere der Medienentwicklung werden zwischen der Stabsstelle 12 und den Schulen, unter Einbindung des Amtes 40, vereinbart.	
		E8.2	Der Kreis Mettmann sollte seine Prozessabläufe und Regeln formalisieren und ergänzen. Dabei sollte er insbesondere auch IT-Sicherheitsanforderungen und Ausstattungsstandards gemeinsam mit den Schulen definieren.		Der laufende Prozess zur Strukturierung der entsprechenden Abläufe und Regeln wurde bereits im Hinblick auf die Verwaltung deutlich intensiviert. Hier erfolgt eine entsprechende Ausweitung auch auf die Schulen unter Berücksichtigung der dortigen besonderen Anforderungen.
		E8.3	Der Kreis Mettmann sollte interdisziplinäre Abstimmungsgespräche institutionalisieren, um insbesondere die Medienentwicklungsplanung zu vervollständigen, systematisch fortzuschreiben und Ausstattungsstandards zu definieren und fortwährend zu evaluieren.		Bereits bestehende Formate werden im Zuge der erfolgten Umstrukturierung entsprechend zielführend modifiziert.
Hilfe zur Pflege					
F1	Der Kreis Mettmann hat in 2020 überdurchschnittliche Transferaufwendungen ambulant je Leistungsbezieher ambulant. Bei den näherungsweise ermittelten Transferaufwendungen stationär gehört der Kreis dagegen zu dem Viertel der Kreise mit den niedrigsten Transferaufwendungen je Leistungsbezieher.	E1	Der Kreis Mettmann sollte die Ursachen für die überdurchschnittlichen ambulanten Aufwendungen je Leistungsbezieher ambulant ermitteln und ggfs. Gegenmaßnahmen einleiten.		Der durch die GPA NRW ausgewiesene Altersquotient wirkt sich im Kreis Mettmann besonders aus. Das Kreissozialamt beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Pflegeinfrastruktur und der Ambulantisierung der Pflege. Insbesondere muss hier festgestellt werden, dass im Kreisgebiet ein breit aufgestelltes Netzwerk an Einrichtungen sowie professionellen und niederschweligen Beratungsangeboten existieren. Es wird auch davon ausgegangen, dass die räumliche Struktur des Kreises Mettmann Auswirkungen auf die Kosten hat. Die Feststellungen der GPA NRW werden durch das Kreissozialamt auch im Kontext der nachfolgenden Jahre betrachtet. Der Bereich ALTERNativen 60plus wird eine inhaltliche Fokussierung auf die ambulanten Angebote der Pflege richten; hierbei sollen Beratungsangebote besonders in den Blick genommen und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.
F2	Der Kreis Mettmann hat sehr niedrige Erträge aus der Geltendmachung von sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen je Leistungsbezieher. Ursache hierfür sind die sehr niedrigen Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen für die Hilfe zur Pflege stationär.	E2	Der Kreis Mettmann sollte prüfen, weshalb die Erträge aus der Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der stationären Hilfe so niedrig sind und ggfs. Gegenmaßnahmen einleiten. Der Einsatz von spezialisierten Fachkräften ist sinnvoll, muss aber intensiviert werden.		Der Kreis Mettmann hat zum 01.10.2020 die Aufgabenwahrnehmung der Prüfung und Durchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen (in Absprache mit den örtlichen Sozialämtern) beim Kreissozialamt zentriert. Hintergründe waren, die zentrale Vorhaltung der notwendigen Fachexpertise auf dem Gebiet des Privatrechtes und auch der Wegfall der Unterhaltsfälle in der laufenden Hilfe infolge des Angehörigen-Entlastungsgesetzes. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in einem speziellen Sachgebiet; die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen sind zwischenzeitlich geschaffen worden. Die Vernetzungen zum Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und zu den Städten (ambulante Fälle) werden seit dem Inkrafttreten der neuen Heranziehungssatzung intensiviert und sollen zu einer deutlich höheren Refinanzierungsquote führen.
F3	Der Kreis Mettmann hat durch die vorhandenen Organisationsstrukturen eine gute Grundlage für die effektive Wahrnehmung der Aufgabe Hilfe zur Pflege geschaffen. Optimierungsmöglichkeiten bestehen noch bei den Verfahrensstandards.	E3	Der Kreis Mettmann sollte Verfahrensstandards für die Hilfe zur Pflege stationär erarbeiten und als Grundlage für die Umsetzung des OZG nutzen.		Die Fachaufsicht des Kreissozialamtes erarbeitet Arbeitsanweisungen und Verfahrensstandards für alle Rechtsbereiche des Sozialrechtes in der Zuständigkeit des Kreises. Das Aufgabenfeld Hilfe zur Pflege in Einrichtungen steht auf der Agenda; die notwendigen organisatorischen Abstimmungen hinsichtlich des erforderlichen Ressourceneinsatzes laufen aktuell noch. Eine Umsetzung soll zeitnah und praxisbezogen erfolgen. Möglichkeiten der Nutzung des OZG werden hierbei berücksichtigt.

F4	Der Kreis Mettmann setzt eine Fachsoftware für die Fallbearbeitung ein. Die Vordruckverwaltung wird bislang aber nicht genutzt. Eine elektronische Akte soll zeitnah eingeführt werden.	E4	Der Kreis Mettmann sollte prüfen, ob alle relevanten Vordrucke im Fachverfahren hinterlegt und direkt hieraus generiert werden können.		Die Fragestellung wurde bereits mehrfach intern und mit den örtlichen Sozialämtern thematisiert. Es bestehen keine fachlichen Personalressourcen (Fachkenntnisse im Programmieren) um eine eigenständige Umsetzung durchzuführen. Es besteht ein externes Vordruckwesen, dass in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Kreissozialamtes und der örtlichen Sozialämter regelmäßig aktualisiert wird. Im Jahr 2024 soll die Thematik der zentralen Hinterlegung im Fachverfahren nochmals aufgegriffen werden.
F5	Der Kreis Mettmann führt zurzeit keine Personalbedarfsplanung im Sozialamt durch.	E5	Der Kreis Mettmann sollte eine Personalbedarfsplanung für das Sozialamt etablieren, um sich auf zukünftige Entwicklungen vorbereiten zu können. Hierzu gehört insbesondere auch die Berücksichtigung von planbaren Fluktuationen wie Renteneintritte, Elternzeitrückkehrer, Altersteilzeit, usw. Um Überlastungen und Stellenvakanzen zu vermeiden, könnte der Kreis anhand von Erfahrungswerten aus den Vorjahren außerdem eine Quote für ungeplante Fluktuationen in die Planung einbeziehen.		Die Führungsebene des Kreissozialamtes verfügt über eine einheitliche Planungsgrundlage und klärt offene Bedarfe gemeinschaftlich mit den Querschnittsbereichen der Kreisverwaltung. Vorhersehbare Fluktuationen werden durch die Führungskräfte des Amtes so frühzeitig wie möglich zur Klärung vorgebracht; diese Erwartungshaltung soll auch weiter intensiviert werden um die eigene Handlungsfähigkeit des Kreissozialamtes zu gewährleisten.
F6	Der Kreis Mettmann plant eine Pflegefachkraft zur Unterstützung der Leistungssachbearbeitung Hilfe zur Pflege ambulant einzusetzen.	E6	Der Kreis sollte wie geplant eine Pflegefachkraft für die Überprüfung von Bedarfsfeststellungen in der ambulanten Hilfe zur Pflege sowie die Kontrolle von Rechnungen der ambulanten Leistungsanbieter einsetzen.		Die Maßnahme ist zwischenzeitlich umgesetzt. Zum Aufgabenportfolio zählt die Pflegebedarfsfeststellung von ambulanten Pflegefällen, die Überprüfung von Pflegegeldfällen und die Prüfung von Unstimmigkeiten bei Abrechnungen. Die Maßnahme hat sich leistungrechtlich bewährt.
F7	Der Kreis Mettmann hat ein unterdurchschnittliches Platzangebot bei der stationären Dauerpflege. Ein Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen besteht aber zurzeit nicht. Das Tages- und Kurzzeitpflegeangebot ist hingegen noch ausbaufähig.	E7	Der Kreis Mettmann sollte seine Bemühungen weiterführen und im Zusammenwirken mit den Trägern sowie den kreisangehörigen Städten den bedarfsgerechten Ausbau der pflegerischen Versorgung im Kreisgebiet anstreben.		Die Feststellung wird auch in der aktuellen örtlichen Pflegeplanung 2023 dokumentiert. Die genannten Schwerpunkte werden die Basis für die weiteren Bemühungen der Bauberatung durch das Kreissozialamt und bei Investorenanfragen bilden. Mit Blick auf die Feststellung zur Ambulantisierung wird ein besonderes Augenmerk bei den Tagespflegeeinrichtungen liegen.
F8	Der Kreis Mettmann hat gute Grundlagen für das Finanz- und Fachcontrolling geschaffen. Einen Monatsbericht für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gibt es zurzeit noch nicht.	E8	Der Kreis Mettmann sollte wie geplant auch für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen einen Monatsbericht entwickeln.		Das Kreissozialamt nutzt das Leistungscontrolling für die Haushaltsplanung und Bewirtschaftung. Darüber hinaus werden daraus auch Handlungsnotwendigkeiten und Prüfaspekte des Leistungsrechtes abgeleitet. Die Grundlagen aus dem Bereich laufende Leistungen (ambulant) sollen perspektivisch auch auf den stationären Bereich unter Einbeziehung von Praxiswissen übertragen werden. Hierfür ist eine abschließende Klärung und Umsetzung der Anmerkungen zu F3/E3 (Optimierung Fachaufsicht / Verfahrensstandards) erforderlich.
Vergabewesen					
F1	Der Kreis mettmann nat durch seine vergabebdienstanweisung interne Regelungen geschaffen, die grundsätzlich gut geeignet sind, Vergabeverfahren ordnungsgemäß und geschützt vor Korruptionsgefahren abzuwickeln. Der zentralen Vergabestelle kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Einige Regelungen, zum Beispiel zur nachhaltigen Beschaffung oder zur Binnenmarktrelevanz bedürfen der Überarbeitung	E1.1	Der Kreis Mettmann sollte konkrete Vorgaben zur Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Zuschlagskriterien erlassen.		Die Vergabebdienstanweisungen enthält bereits Regelungen, die im Rahmen der Überarbeitung der Dienstanweisung aktualisiert werden müssen.
		E1.2	Der Kreis Mettmann sollte seine Regelungen zur Binnenmarktrelevanz nachschärfen und konkretisieren.		siehe Anmerkung zu E 1.1
F2	Die internen Vorgaben zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung sind grundsätzlich gut geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Korruptionsprävention sowie zur rechtssicheren und wirtschaftlichen Durchführung von Vergabeverfahren zu leisten. Die in der Praxis gelebten Abweichungen von den Wertgrenzen zur Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung bedürfen einer kritischen Überprüfung.				
F3	Aus Sicht der gpaNRW sollte der Kreis Mettmann prüfen, ob die deutliche Erhöhung der Wertgrenzen zur Vorlagepflicht bei der örtlichen Rechnungsprüfung auch weiterhin Bestand haben soll.	E3	Der Kreis Mettmann sollte die vorgegebenen Wertgrenzen zur Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung prüfen und erforderlichenfalls die formelle Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung vornehmen.	Die Wertgrenzen wurden angepasst; einer formellen Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung bedarf es dazu nicht.	
F4	Die Regelungen des Kreises Mettmann zur Korruptionsprävention entsprechend nicht mehr den aktuell gültigen, gesetzlichen Vorgaben. Der Kreis gibt an, dass er bereits an der Aktualisierung seiner internen Vorgaben zur Korruptionsprävention arbeitet.	E4.1	Der Kreis Mettmann sollte die Überarbeitung der internen Vorgaben zur Korruptionsprävention zügig vorantreiben und die aktualisierte Fassung möglichst zeitnah in Kraft setzen.		Die Aktualisierung wird zügig vorangetrieben (Inkrafttreten: vor. Januar 2024)
		E4.2	Der Kreis Mettmann sollte die Aufgabenzuweisung an die gesetzliche Neuregelung anpassen.		Die Vergabebdienstanweisungen enthält bereits Regelungen, die im Rahmen der Überarbeitung der Dienstanweisung aktualisiert werden müssen.
		E4.3	Der Kreis Mettmann sollte seine bisherigen Vorbereitungen zur Umsetzung der EU-Hinweisberichtlinie weiter vorantreiben und parallel auch einen standardisierten und die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen der Beschäftigten entwickeln.		Die Projektgruppe zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes hat ihre Arbeit wieder aufgenommen. Der Beschluss über ein Ausführungsgesetz NRW bleibt abzuwarten.
F5	Der Kreis Mettmann verfügt über Strukturen zum monetären Controlling von Baumaßnahmen. Diese Kontrollinstanz entspricht jedoch nicht dem von der gpaNRW beschriebenen Bauinvestitionscontrolling im engeren Sinne.	E5	Der Kreis Mettmann sollte ein strukturiertes Bauinvestitionscontrolling aufbauen, welches bei größeren Baumaßnahmen verbindlich anzuwenden ist.		Ein BIC im engeren Sinne sollte laut KGSt in Form einer Stabstelle an den Verwaltungsvorstand angebunden werden bzw. an das zentrale Controlling. Es soll Steuerungsunterstützung aus gesamtkommunaler Sicht leisten. Hier sollten alle Beläge und Interessen gleichermaßen betrachtet werden. Daher empfiehlt die KGSt das Einrichten einer Stabsstelle. Vorteile wären u.a. Neutralität, keine Unterordnung unter einseitige geprägte Interessen. Daher liegt die Zuständigkeit hier nicht beim Fachamt. Ein umfassendes, verschriftlichtes Bauinvestitionscontrolling, wie im GPA Bericht beschrieben, gibt es zurzeit nicht. Nichtsdestotrotz werden Projekte mit besonderer Bedeutung bzw. finanziellem Umfang im Amt 23 besonders kontrolliert. U.a. wurde beispielweise eine Stabsstelle (Angesiedelt bei der Amtsleitung des Amtes für Hoch- und Tiefbau) für den Gebäudemasterplan Schulen installiert. Für diese Projekte werden verwaltungsinterne sowie politische Vorentscheidungen getroffen und weiter eng begleitet, teilweise wird eine zusätzlich BBK eingerichtet. Machbarkeitsstudien werden auch bei kleinere Projekten durchgeführt. Durch die Beauftragung eines Projektsteuerers wird eine umfassende Planung und Budgetkontrolle sichergestellt. Für den letzte Neubau des Kreises wurde eine zentrales Controlling im Amt 10 eingerichtet. Das Amt 23 wird dennoch prüfen, ob die in einzelnen Projekten vorgenommenen Maßnahmen in einem Gesamtkonzept verschriftlicht und weiter angelehnt an ein BIC im engeren Sinne einheitlich für alle größeren Baumaßnahmen festgelegt werden sollte.

F6	Die internen Regelungen des Kreises Mettmann zur Abwicklung von Nachträgen sind gut geeignet. Nachträge rechtssicher und geschützt vor Korruptionsgefahren abwickeln zu können. Bislang hat der Kreis Mettmann jedoch noch kein strukturiertes Nachtragsmanagement eingerichtet.	E6	Der Kreis Mettmann sollte ein strukturiertes Nachtragsmanagement implementieren und das Nachtragsaufkommen nach verbindlichen Vorgaben auswerten.		Ein Nachtragsmanagement im Fachamt wird zurzeit aufgebaut. Es erfolgen bereits strukturierte Berichte an die Vorgesetzten bei Nachtragserteilung sowie im Nachgang. Hierdurch sollen zum einen Risiken erkannt werden und zum anderen Lösungen entwickelt werden, um Nachträge möglichst zu vermeiden.
F7	Die Maßnahmenbetrachtung zeigt, dass der Kreis Mettmann seine effektiven Vergabestrukturen auch in der täglichen Praxis konsequent anwendet. Im Bereich der Vorbereitung von Baumaßnahmen wird deutlich, dass die erstellten Leistungsverzeichnisse tiefergehend sein sollten, um Nachträge zu vermeiden.	E7	Der Kreis Mettmann sollte für die Vorbereitung von Baumaßnahmen stets genügend fachliche und personelle Ressourcen einplanen, um die Notwendigkeit von Nachträge während der laufenden Baumaßnahme möglichst zu vermeiden.		Da personelle Ressourcen im Fachamt seit längerem, aber aktuell noch verstärkt, sehr knapp vorhanden sind, kann die übliche Qualität und Quantität nicht immer sichergestellt werden. Dennoch wird durch ein Nachtragsmanagement und auch eine digitale Unterstützung der Prozesse an der Problemstellung gearbeitet. Auch das Amt 23 leidet unter dem aktuellen Fachkräftemangel und dem daraus resultierenden Arbeitnehmermarkt. Stellen, die im Stellenplan verankert sind können seit längerem nicht vollständig besetzt werden.
F8	Die entstandenen Zusatzkosten sind in der Maßnahmenakte nachvollziehbar dokumentiert. Allerdings hat der Kreis Mettmann die Zusatzarbeiten nicht im Zuge eines formellen Nachtrages in Auftrag gegeben.	E8	Der Kreis Mettmann sollte Zusatzleistungen stets im formellen Rahmen beauftragen.		Die Empfehlung bezieht sich auf einen Einzelfall des Fachamtes. Grundsätzlich werden Zusatzleistungen in Form von Nachträgen vergeben. Vgl. S. 261 GPA Bericht.
Verkehrsflächen					
F1	Um den Erhalt der Verkehrsflächen systematisch und nachhaltig steuern zu können, bestehen hinsichtlich der Flächen-, Bilanz- und Finanzdaten Optimierungsmöglichkeiten. Zudem sind die Straßendatenbank und die Anlagenbuchhaltung nicht aufeinander abgestimmt.	E1	Der Kreis Mettmann sollte die steuerungsrelevanten Daten, wie beispielsweise die Flächen-, Bilanz- und Finanzdaten differenziert, vollständig und aktuell vorliegen haben. Zudem sollten die Daten der Straßendatenbank und der Anlagenbuchhaltung aufeinander abgestimmt sein.		Zurzeit wird kein Mehrwert darin erkannt, die Unterhaltungsaufwendungen nach Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung aufzuteilen. Ebenfalls nicht darin, eine vollkostenbasierte Eigenleistung durchzuführen. Zur Straßendatenbank: Der Kreis nutzt zurzeit die Basisversion der NW-SIB Straßendatenbank von Straßen nrw. Diese könnte grundsätzlich durch detailliertere Daten erweitert werden. Das Fachamt wird prüfen, ob das Führen einer Datenbank im von der GPA genannten Umfang effizient und wirtschaftlich ist. In dem Zusammenhang sind auch besonders die personellen Ressourcen eines solchen Projektes zu beleuchten.
F2	Der Kreis Mettmann nutzt bisher keine Straßendatenbank, um die Verkehrsflächenerhaltung vollumfänglich zu steuern.	E2.1	Der Kreis Mettmann sollte eine Straßendatenbank zum Steuern der Verkehrsflächenerhaltung nutzen. In diese sollte der Kreis alle relevanten Daten im Sinne einer systematischen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Verkehrsflächenerhaltung einpflegen. Auch die Datenpflege inklusive erforderlicher Personalressourcen sollte der Kreis berücksichtigen.		siehe E 1
		E2.2	Die Zustandsdaten sollte der Kreis Mettmann ebenfalls in eine Straßendatenbank integrieren. Damit lassen sich dann weitergehende Auswertungen anstreuen. Darüber hinaus ist zu überlegen, inwieweit der Kreis auch für die anderen Flächenarten Zustandsinformationen erfasst.		siehe E 1; Sollte eine Straßendatenbank eingeführt werden, würden die Zustandsdaten hinterlegt werden.
		E2.3	Der Kreis Mettmann sollte auch die Maßnahmenplanung und deren Fortschreibung über eine Straßendatenbank vornehmen.		siehe E 1
		E2.4	Die anzuschaffende Straßendatenbank sollte auch ein Modul zum Aufbruchmanagement beinhalten. Dadurch lässt sich des Aufbruchmanagement, von der Koordinierung über die Genehmigung bis hin zur Kontrolle und Abnahme verbessern und digitalisieren.		siehe E 1 Der Prozess Aufbruchgenehmigungen erteilen ist in der Abteilung 23-3 beschrieben. Der Workflow läuft digital gestützt über OneNote.
		E2.5	Der Kreis Mettmann sollte eine Aufgrabungsrichtlinie erstellen. Diese sollte verbindliche Regelungen zum Umgang mit Aufbrüchen beinhalten. Diese Richtlinie sollte als Bedingung für Arbeiten im Straßenraum dienen.		Der Kreis nutzt als Aufgrabungsrichtlinie ein Musterdokument mit Textbausteinen für die technischen Auflagen. Dieses kann jeweils mit relativ geringen Aufwand individualisiert werden.
F3	Der Kreis Mettmann hat eine Leistungserfassung im Kreisbauhof. Diese ist zu einer Kostenrechnung ausbaufähig. Jedoch sind noch weitere Daten nötig, um den vollständigen Ressourcenverbrauch der Verkehrsflächen abbilden zu können.	E3	Der Kreis Mettmann sollte die vorhandenen Strukturen zu einer steuerungs wirksamen Kostenrechnung ausbauen. Dabei sollten die Strukturen der Kostenrechnung und der Straßendatenbank aufeinander abgestimmt sein.		In der im Jahr 2020 abgelösten Finanzsoftware wurde eine KLR für den Bauhof geführt. Die Ergebnisse wurde allerdings nicht zur Steuerung genutzt. Das Fachamt wird mittelfristig eine Gebäudemanagement-Software einführen, hier wird geprüft, ob die KLR des Bauhofs zielgerichtet abgebildet und steuerungsrelevant eingesetzt werden kann.
F4	Der Kreis Mettmann hat strategische und operative Ziele im Haushalt formuliert. Es fehlen jedoch geeignete und steuerungsrelevante Kennzahlen, um beurteilen zu können, ob die benannten Ziele erreicht werden.	E4	Der Kreis Mettmann sollte eine nachhaltige und steuerungs wirksame Gesamtstrategie entwickeln. Daraus sollte der Kreis konkrete operative Ziele und geeignete Kennzahlen ableiten.		Die im Haushalt formulierten Ziele und Kennzahlen werden noch einmal überprüft.
F5	Die Schnittstellenprozesse zwischen Finanz- und Verkehrsflächenmanagement zeigen Optimierungsbedarf. Eine körperliche Inventur der Verkehrsflächen hat nach Aussagen des Kreises Mettmann 2018 stattgefunden. Die dazugehörigen Vorlagen und Dokumentationen sind ausbaufähig.	E5.1	Die beiden beteiligten Bereiche sollten sicherstellen, dass die Anlagegüter in der Anlagenbuchhaltung und der Datentabelle identisch sind. Im Zuge der Einführung einer Straßendatenbank sollte der Kreis zudem prüfen, welche weitergehenden Informationen im jeweils anderen System ergänzt bzw. miteinander verknüpft werden können.		siehe E 1. Inwieweit ein Datenabgleich notwendig ist, sollte zusammen mit der Anlagenbuchhaltung geprüft werden.
		E5.2	Grundlage der künftigen regelmäßigen körperlichen Inventuren sollten die regelmäßigen Zustandserfassungen sein. Dabei sind die Vorgaben an eine ordnungsgemäße körperliche Inventur vollständig zu erfüllen.		Sollte einer Straßendatenbank eingeführt werden, kann geprüft werden, wie die Zustandserfassung in die Inventur einfließen kann.
F6	Die vorliegenden Zustandsdaten zeigen eine ausgewogene Verteilung. Verlässliche Daten zum flächengewichteten Anlagenabnutzungsgrad fehlen derzeit.	E6	Die Abteilung 23-3 sollte der Anlagenbuchhaltung die Flächen je Anlagegut zuarbeiten. So lässt sich in Zukunft der flächengewichtete Anlagenabnutzungsgrad ermitteln.		Inwieweit dies notwendig und sinnvoll ist, sollte zusammen mit der Anlagenbuchhaltung geprüft werden.
F7	Die Unterhaltungsaufwendungen für die Verkehrsflächen erreichen mit durchschnittlich 0,48 Euro je qm rund ein Drittel des empfohlenen Richtwertes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.	E7	Der Kreis Mettmann sollte die Höhe der Unterhaltungsaufwendungen anhand der Altersstruktur und des Sanierungsbedarfs der Verkehrsflächen festlegen.		Trotz des aus Sicht der GPA geringen Unterhaltungsaufwendung, befindet sich die Infrastruktur des Kreises in einem relativ guten Zustand. Die Summe der jährlichen Unterhaltungsaufwendungen und der Reinvestitionen ist abhängig von der buchhalterischen Beurteilung, ob Maßnahmen investiv oder konsumtiv zu verbuchen sind. Daher schwankt der Wert stark.
F8	Die jährliche Reinvestitionsquote schwankt sehr deutlich. Durchschnittlich erreicht der Kreis Mettmann eine Reinvestitionsquote von 47 Prozent.	E8	Der Kreis Mettmann sollte die Reinvestitionen anhand einer zu entwickelnden Gesamtstrategie überprüfen. Diese sollte den Zustand der Verkehrsflächen und die Unterhaltungstätigkeiten berücksichtigen.		Die Summe der jährlichen Unterhaltungsaufwendungen und der Reinvestitionen ist abhängig von der buchhalterischen Beurteilung, ob Maßnahmen investiv oder konsumtiv zu verbuchen sind. Daher schwankt der Wert stark. Das Fachamt verfügt über eine Projektliste, die aufgrund verschiedener Kriterien zu einer Priorisierung der Projekte und Reinvestitionen führt. Aufgrund geringe Personalressourcen, sich ändernden gesetzliche Rahmenbedingungen und politischem Interesse können Projekte nicht immer wie geplant umgesetzt werden. Dennoch wird das Fachamt prüfen, in welcher Form eine Gesamtstrategie erarbeitet werden sollte.

Straßenbegleitgrün				
F9	Der Kreis Mettmann kann die Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns nicht steuern. Hierfür fehlen die grundlegenden Informationen zu den Flächen des Straßenbegleitgrüns inklusive eines Grünflächenkatasters. Außerdem gibt es keine Gesamtstrategie zur Pflege inkl. Zielvorgaben und geeigneten Kennzahlen. Eine Kostenrechnung ist ebenfalls nicht vorhanden.	E9.1	Der Kreis Mettmann sollte die Teilflächen des Straßenbegleitgrüns erfassen und diese in ein geeignetes Kataster übertragen. Idealerweise kann das Straßenkataster diese Grünflächen ebenfalls verwalten. Alternativ sollte das Grünflächenkataster Schnittstellen zur Straßendatenbank haben.	Die Steuerung und die Festlegung fester Qualitätsstandart beim Straßenbegleitgrün sieht das Fachamt aus diversen Gründen eher kritisch. Die Unterhaltung ist sehr individuell. Sie berücksichtigt zum einen die entgegenstehenden Interessen der Verkehrssicherheit und des Insektenschutzes. Zum anderen ist sie sehr witterungsabhängig. Daher wird meistens erst vor Ort die Art und der Umfang der Arbeit sehr individuell festgelegt.